



AMTSBLATT

DER STADT JENA • 28/26

37. Jahrgang

16. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

188

3. Änderung der Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena (Kulturförderrichtlinie) - Teil A

188

Wahl der Schiedspersonen in der Stadt Jena Wahlperiode 2026 - 2031

190

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite <https://rathaus.jena.de/de/amtsblatt> bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten im Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, 07743 Jena, kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich, je Seite s/w bis DIN A4 0,50 € gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena. Je ein Ausdruck des Amtsblattes wird im Bürgerservice und in der Ernst-Abbe-Bücherei ausgelegt.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Redaktionsschluss: 10. Juli 2026 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 17. Juli 2026)

Beschlüsse des Stadtrates

3. Änderung der Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena (Kulturförderrichtlinie) - Teil A

- beschl. am 02.07.2026, Beschl.-Nr. 26/0831-BV

001 Die Änderungen der Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena -Kulturförderrichtlinie- / Teil A – Allgemeine Grundversorgung gemäß Anlage 1 werden bestätigt.

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurden in regelmäßigen Abständen der Wunsch nach einer Modernisierung und Vereinfachung der Zuwendungsrichtlinie nicht nur im Kulturbereich geäußert. Diesem Wunsch folgend hat JenaKultur im vergangenen Jahr die bestehenden Regularien überprüft und mit Kulturförderrichtlinien anderer Kommunen abgeglichen. Ziel war es hierbei mittelfristig Arbeitsschritte innerhalb der Verwaltung zu entlasten, Anforderungen an den Antragsteller/ Zuwendungsempfänger zu vereinfachen und auch die politische Gremienarbeit zu reduzieren – ohne dabei haushalts- und zuwendungsrechtliche Aspekte zu vernachlässigen. Gleichzeitig sollten künftig neue fachliche Kriterien in den Fokus von Förderentscheidungen gestellt werden (z.B. Barrierefreiheit, Diversität oder Nachhaltigkeit). Die Ergebnisse dieser Recherche wurden im Sommer 2025 im Kulturausschuss vorgestellt.

Ergänzend hierzu haben der Beirat Soziokultur und die IG „Kultur im Dialog“ Empfehlungen zur Anpassung der Kulturförderrichtlinie ausgesprochen (Anlage 3).

Nach intensiver Diskussion hat sich die Arbeitsgruppe zur Umsetzung dieser Ergebnisse und Empfehlungen innerhalb der Kulturförderrichtlinie* und nach Abstimmung mit dem FD Finanzen und dem FD Recht auf die folgenden wesentlichen Änderungen verständigt:

Zuwendungsempfänger:

Im Rahmen der institutionellen Förderung sind juristische Personen zuwendungsberechtigt, wenn diese gemeinnützige Ziele verfolgen. Der formale Status der Gemeinnützigkeit (Nachweis über das Finanzamt) ist nicht mehr erforderlich. Ausschlaggebend ist die Satzung des Zuwendungsempfängers.

Gemeinnützige Zwecke: §52 Abgabenordnung (AO)

Zuwendungsarten:

Der Bewilligungszeitraum der institutionellen Förderung wird für alle Zuwendungsempfänger auf einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgeweitet und an die Laufzeiten des Doppelhaushaltes der Stadt Jena angeglichen. Eine Besserstellung einzelner Kulturakteure durch die Optionsförderung erfolgt nicht mehr. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen nicht verwendete Zuwendungen in das Folgejahr übertragen werden. Nach dem ersten Geschäftsjahr ist innerhalb von acht Wochen ein zahlenmäßiger Zwischennachweis vorzulegen.

* bestehend aus Mitgliedern des Kulturausschusses, dem Kulturdezernenten, JenaKultur, Vertretern aus dem Beirat Soziokultur und der IG „Kultur im Dialog“

Besondere Fördervoraussetzungen (inhaltliche Anforderungen)

Der inhaltliche Kriterienkatalog an förderwürdige Institutionen und Projekte wird gestrichen und das überzeugende kulturelle (Gesamt-)konzept/ Projekt in den Fokus der Entscheidung gestellt. Darüber hinaus sind die Antragsteller angehalten in ihrem Konzept/ Projekt darauf zu achten:

- Barrieren zu reduzieren
- Diskriminierung entgegenzuwirken
- und ihre Kulturangebote möglichst ressourcen- und klimaschonend zu produzieren

Deckungsfähigkeit von Aufwendungen:

Aufwendungen sind innerhalb der Sachkosten und/ oder Sach- und Personalkosten wechselseitig bis zu 20 % deckungsfähig. Die regelmäßige Reduzierung der Umverteilungsmöglichkeiten zwischen Sach- und Personalkosten auf 5% entfällt. Sach- und Personalkosten werden künftig gleichrangig behandelt.

Antragsfristen:

Anträge auf institutionelle Förderung können künftig bis 30.08. für das jeweilige Folgejahr/ die jeweiligen Folgejahre eingereicht werden. Die übrigen Fristen zur Projektförderung wurden nicht geändert.

Verwendungsnachweise:

Nicht oder unbegründet nicht fristgerecht vorgelegte Nachweise führen künftig strenger zum Ausschluss von weiteren Förderungen und der Einstellung von Zahlungen auch für laufende Förderungen.

Hinweis:

Die Anlage 2 und 3 des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Anlage 1

Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena - Kulturförderrichtlinie –

Grundsätze und Ziele

Die Stadt Jena fördert Kunst und Kultur. Die Förderung dient dazu, das kulturelle Leben zu bereichern und die im kulturellen und künstlerischen Bereich in Jena tätigen Akteure in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreude zu stärken. Sie stützt sich dabei auf die Handlungsempfehlungen der Kulturkonzeption der Stadt Jena.

Gefördert werden sowohl Kultureinrichtungen, kulturorientierte Vereine und selbstorganisierte Kultur- und Kunstangebote aus dem Amateur- und Profibereich.

Die Förderung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- die kulturelle Entfaltung der Akteure zu unterstützen – sowohl durch eigenes Schaffen als auch durch Teilhabe an kulturellen und künstlerischen Angeboten,
- das Verständnis für künstlerische Ausdrucksformen und kulturelle Vielfalt zu entwickeln, auch im Sinne von Diversität,
- die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Jena zu freudvollem Erleben, aber auch zur kritischen Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst anzuregen,

- über kulturelle Ausdrucksformen einen Beitrag zur Demokratieförderung zu leisten,
- Wege zur Zusammenarbeit zu eröffnen, Synergien zu nutzen und für Planungssicherheit für die Akteure zu sorgen,
- künstlerische und kulturelle Aktivitäten auch in den Jenaer Ortsteilen zu fördern.

Maßgabe für die Förderung ist, dass die Akteure die freiheitlich demokratische Grundordnung achten und danach handeln.

Diese Richtlinie ergänzt die Allgemeine Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena in der jeweils geltenden Fassung und trägt den Besonderheiten der Kulturförderung Rechnung.

Teil A: Allgemeine Kulturförderung (Grundversorgung)

1. Gegenstand der Förderung

- (1) Im Rahmen der allgemeinen Kulturförderung (Grundversorgung) werden kulturelle Projekte, Institutionen und Initiativen gefördert, die
 - zur Erhaltung und Entwicklung kultureller Infrastruktur der Stadt Jena beitragen,
 - sich mit lokaler (Zeit-)geschichte auseinandersetzen,
 - sich um Vernetzung und Kooperation kultureller Initiativen bemühen,
 - freie künstlerische und soziokulturelle Aktivitäten entfalten.
- (2) Nicht gefördert werden kulturelle Projekte, Institutionen und Initiativen mit vorrangig folgenden Merkmalen:
 - gewinnorientierte Maßnahmen oder gewerbliche Zwecke,
 - Aktivitäten mit rein sportlichem Schwerpunkt,
 - kunsthandwerkliche Aktivitäten ohne öffentliche Wirkung,
 - Festaktivitäten ohne erkennbaren kulturellen Schwerpunkt,
 - Ausgaben für die Herstellung von Publikationen, Medien und Tonträgern zur kommerziellen Verwendung,
 - Projekte mit Fokus auf politische Bildung,
 - Projekte und Institutionen mit (sozial-)pädagogischem Schwerpunkt.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind freie, privatrechtlich organisierte und gemeinwohlorientierte Kulturakteure und Institutionen außerhalb der öffentlichen Verwaltung.

2.2. Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden vergeben als:

- **Projektförderung:** für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben.
- **Institutionelle Förderung:** zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebsaufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen) für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren.

2.3. Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bis zu einer Förderhöhe von 2.000 € ist eine Festbetragsfinanzierung möglich, darüber hinaus nur in begründeten Einzelfällen.

2.4. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Die Projektförderung unterstützt kulturelle Projekte im Rahmen der bürgerschaftlichen Selbstorganisation. Aus diesem Grunde sind bei der Projektförderung die folgenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Gemeinkosten: Ausgaben, die nicht direkt dem Projekt zugeordnet werden können,
- Repräsentationsausgaben (z. B. Gastgeschenke.),
- Regelmäßige Verpflegungsaufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

3. Besondere Fördervoraussetzungen

3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen

Förderungswürdig sind vorrangig Initiativen und Institutionen, die ein überzeugendes kulturelles Konzept oder Projekt vorlegen und beabsichtigen dies wirkungsvoll umzusetzen und die außerdem darauf achten

- Barrieren zu reduzieren und einem vielfältigen Publikum die Teilnahme an den Kulturangeboten zu ermöglichen
- Diskriminierung entgegenzuwirken
- Kulturangebote möglichst ressourcen- und klimaschonend zu produzieren.

Im Rahmen der institutionellen Förderung werden ausschließlich juristische Personen gefördert, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und zudem

- nachweisen, dass sie die laufende Programmgestaltung professionell konzipieren, umsetzen und nachbereiten,
- eine fachliche Eignung ihrer Akteure in dem jeweiligen Verantwortungsbereich nachweisen,
- ein Konzept vorlegen, welches insbesondere Angaben zu Zielgruppen, Öffentlichkeitsarbeit und langfristiger Ausrichtung der Arbeit enthält.

3.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten seine Ausgaben durch eigene finanzielle Mittel, Einnahmen aus dem Projekt, durch Drittmittel sowie Spenden und Sponsorenmittel zu decken. Die Zuwendung der Stadt Jena ist immer nachrangig einzusetzen.

Ausgaben sind innerhalb der Sachkosten und/ oder Sach- und Personalkosten wechselseitig bis zu 20 % deckungsfähig.

Eigenleistungen (ehrenamtliche Tätigkeiten, persönliche Arbeitsleistungen) können als zusätzliches Entscheidungskriterium herangezogen werden.

Bei Projekten und Institutionen mit überwiegendem Fokus auf Stadtteilkultur und Brauchtum ist die Befürwortung des jeweiligen Ortsteilrates erforderlich.

4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung

4.1. Antragsfristen

Die Antragsfristen können von der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung abweichen. Ansonsten gelten deren Regelungen.

(1) Projektförderung

Anträge bis 3.000 €: spätestens zwei Monate vor Projektbeginn

Anträge über 3.000 €: 30.11. für das Folgejahr

(2) Institutionelle Förderung

31.08. für das Folgejahr

Anträge sind vollständig und unter Beifügung aller erforderlichen Anlagen einzureichen. Die Nachreichung von Unterlagen im Rahmen der Antragsprüfung ist zulässig. Nicht eingehaltene Fristen verirken den Anspruch auf Förderung.

4.2. Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden für alle Zuwendungsarten wie folgt gefasst:

Projektanträge bis 1.000 €:

Entscheidung durch die Werkleitung des Eigenbetriebs JenaKultur gemäß Betriebssatzung.

Projektanträge über 1.000 € und Anträge auf Institutionelle Förderung:

Vorberatung im Unterausschuss Kulturförderung und Beratung und Entscheidung durch den Kulturausschuss der Stadt Jena mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.3. Abrechnung/ Verwendungsnachweis

Für die Vorlage des Verwendungsnachweises im Rahmen der Projektförderung gelten die im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Fristen. Der Verwendungsnachweis im Rahmen der institutionellen Förderung ist bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die vorgelegten Unterlagen müssen ein umfassendes Bild über die geförderte Maßnahme in inhaltlicher und finanzieller Sicht wiedergeben. Hierzu noch notwendige und nachgeforderte Unterlagen und/oder Belege sind auf Verlangen zum ausgewiesenen Termin beizubringen.

Bei mehrjährigen Bewilligungszeiträumen ist im Rahmen der institutionellen Förderung spätestens acht Wochen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres ein zahlenmäßiger Zwischennachweis vorzulegen. Nicht verwendete Mittel können innerhalb des Bewilligungszeitraums im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in das Folgejahr übertragen werden. Dies ist im Zwischenbericht auszuweisen.

Unbegründet nicht oder nicht fristgerecht vorgelegte Nachweise führen zum vorläufigen Ausschluss weiterer Zuwendungen und zur Einstellung der Auszahlungen auch in der laufenden Förderperiode.

In-Kraft-Treten

Teil A dieser Richtlinie treten mit Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Jena in Kraft und entfaltet seine Wirkung auf Förderungen, die ab dem 01.07.2026 gewährt werden.

Jena, den 07.07.2026

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Wahl der Schiedspersonen in der Stadt Jena Wahlperiode 2026 - 2031

-beschl. am 03.06.2026, Beschl. - Nr. 26/0936-BV

001 Nachstehende BürgerInnen werden als Schiedspersonen für die Dauer dergesetzlichen Amtszeit gewählt:

a) Frau Sophie Escher
als Schiedsperson für die Schiedsstelle Jena Nord-Ost-Zentrum

b) Herr Dr. Martin Jung
als Schiedsperson für die Schiedsstelle Jena Süd-West

002 Die Schiedspersonen vertreten sich untereinander.

Begründung:

Die Amtszeit der bisherigen Schiedspersonen für die Schiedsstellen Jena Nord-Ost-Zentrum und Jena Süd-West läuft aus. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Schiedsstellen ist eine Neuwahl erforderlich. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ThürSchStG sind die Schiedspersonen für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Die Schiedspersonen werden vom Stadtrat gewählt.

Für die Besetzung der zwei Schiedsstellen liegen zwei Bewerbungen vor. Die Zuordnung der Bewerbungen zu den jeweiligen Schiedsstellen ist der beigefügten Bewerberliste zu entnehmen.

Nach Kenntnis der Verwaltung gehört keiner der Bewerbenden der sogenannten „Reichsbürgerbewegung“ an.

Der Direktor des Amtsgerichts und die Landesorganisation der Schiedsstellung (BDS) wurden gemäß Thüringer Verwaltungsvorschrift, Df-ThürSchStG Nr. 1.5.4 über die zur Wahl vorgesehenen Personen benachrichtigt. Bedenken oder Einwände gegen die beiden benannten zur Wahl vorgesehenen Personen wurden nicht geäußert.

Nach der Wahl werden die Schiedspersonen vom Direktor des Amtsgerichts gem. § 6 ThürSchStG in ihr Amt berufen und verpflichtet, sofern kein Hindernis entgegensteht. Erst dann beginnt die Amtszeit.

Zur Absicherung eines ordentlichen Amtsbetriebes der Schiedsstellen vertreten sich die Schiedspersonen bei Abwesenheit und Krankheit gegenseitig.

Das Thüringer Schiedsstellengesetz enthält keine speziellen Vorgaben für die vom Stadtrat durchzuführende Wahl. Damit findet § 39 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung Anwendung